

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3326

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

3. Dezember 2019

**Änderung des Artikel 2 des Gesetzentwurfes über die Errichtung eines
Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in
Schleswig-Holstein und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung ist bestrebt, die Investitionstätigkeit Schleswig-Holsteins auch in Zukunft sicherzustellen. Ein wichtiges Instrument hierzu sind die Sondervermögen des Landes, insbesondere auch IMPULS 2030.

Mit dem Gesetzesentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (Drucksache 19/1563) liegt dem Landtag bereits eine Änderung des § 8 Absatz 13 des Haushaltsgesetzes 2019 vor. Die folgende Änderung soll die Investitionstätigkeit des Landes unter Einhaltung der Schuldenbremse sicherstellen. Bei der möglichen Zuführung von Haushaltsüberschüssen an Sondervermögen nach § 8 Absatz 13 Haushaltsgesetz 2019, sollen Inanspruchnahmen des Landes durch die hsh finanzfonds AöR bei Titel 1104-871 02, in Einklang mit dem aktuell gültigen Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Landesverfassung unberücksichtigt bleiben können.

Für den im Rahmen der Drucksache 19/1563 zu ändernden § 8 Absatz 13 des Haushaltsgesetzes 2019 vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 866) schlage ich daher folgende Fassung vor:

In § 8 wird Absatz 13 wie folgt neu gefasst:

„(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses den Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ bei Titel 1611 - 634 03, „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 1105 - 634 01, „Sondervermögen zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH)“ bei Titel 1111 - 634 01, „Sondervermögen zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein“ bei Titel 0613 - 884 02 MG 08 sowie „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ insgesamt Mittel bis zur Höhe eines positiven strukturellen Saldos (Überschuss) zuzuführen, soweit der Finanzierungssaldo unter Bereinigung um die Inanspruchnahmen des Landes durch die hsh finanzfonds AöR nicht negativ wird. Zur Berechnung der Überschüsse werden die Vorgaben aus § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zugrunde gelegt. Im Zusammenhang mit der Mittelzuführung an das „Sondervermögen zur Förderung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Schleswig-Holstein“ wird das Finanzministerium ermächtigt, erforderliche Titel einschließlich Haushaltsvermerke einzurichten. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung. Der Finanzausschuss trifft seine Entscheidung zum Vorschlag des Finanzministeriums über die Zuführungen aus dem Überschuss entsprechend den Zwecken aus Satz 1 unverzüglich nach Feststellung des Überschusses in einem vorläufigen Haushaltsabschluss.“

Ich bitte, diese Änderung dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold